

6.

Fürstliche Braun-
schweigische Hoff-
Ordnung.

1589.







On Gottes gnaden Wir

Heinrich Julius / Postulierter
Bischoff zu Halberstadt / vnd Herzog
zu Braunschweig vnd Lüneburg / c.

Haben in angehender vnser Fürst-
lichen Braunschweigischen Regierung
befunden vnd erwogen / Wiewol weylandt die Hochge-
borne Fürsten / Herr Heinrich der Jünger vnd Herr Ju-
lius / Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg / c. vnse-
re gnedige vnd freundliche liebe Herrn Gros; vnd Vater
beide selige hochlöblicher Christmiltler gedechtnis / ver-
schitener Jaren gewisse schriftliche Hoffordnungen auff-
richten lassen / das doch denselben zugegen ein zeithero
viel vnordentliches / vnratshambts vnd vnleidliches we-
sens vnter dem Hoffgesinde eingerissen / welchem wir also
keines weges lenger nachsehen mögen / sondern derenthal-
ben eine notdurfft zusein erachtet / berürte vörige Hoff-
Ordnungen der gebühr wiederumb zuernewern vnd auff-
zurichten / welche wir auch von menniglichem der vnsern
hinsüro bey vermeidung vnser vngnade vnd ernstern straff
gehorsamblich gehalten / vnd deren alles inhalts gelebet
vnd nachgesetzt haben wollen.

Anfenglich ordnen / befehlen vnd wollen wir / das
negst vns vnd vnsern geordneten Stadthalter / vnserm jetz
bestattem Hoffmarschalck / vnd wer nach ihme in solchem
Ampt sein wirdet / Wie auch negst vnd neben ihme / oder
seines abwesens / vnd an seiner stadt / vnserm Hoffschen-
cken / vnd wem jedesmals die verwaltung solcher Empter
von vns befohlen werden / vnser Hoff Räte / Hoff Jun-
ckern / Einspenniger / Reifige Knechte / Jungen vnd ge-
mein Hoffgesinde / Edel vnd Vnedel / hohes vnd niedrigs

Standes/in allem vnd jedem/ so von vnser wegen vnd vermöge solchs tragenden Marschaleck vnd Hoffschentcken Ampts/ vnd so viel darin gehörig/ sie befehlen/anordnen gebieten oder verbieten werden/gebürlich gehörfolge vnd gehorsam leisten/vnd sich demselben keins weges widersehen/noch verweigerlich darinn erzeigen sollen/ Es sey gleich alhie in vnserm wesentlichen Hofflager/ oder wo wir außser demselben auff Reisen oder sonst sein/vnd vnser Ab: vnd Nachtlager halten.

Wo fern sich jemandt demselben zuwidersetzen vntersiehen würde/ denselben sollen vnser Hoffmarschaleck vnd Schencke nach gelegenheit mit Gefengnis zustraffen oder vnser Hofes genzlich bis auff andere vnser erklärung zuuerweisen macht haben/ vñ also gebürlich gehorsam vñ ihres Ampts Reputation vngeschewet/ vnd ohne ansehen menniglichs schaffen vnd erhalten. Vnd sol aber ein jeglicher in seinem Stande/dienst vnd verpfflichtung/worzuer von vns angenommen vnd bestelle/ sich vor allen dingen trewlich/auffrecht vnd fleissig verhalten/ Wo dabey sonderbare vnd beständige Ordnungen/ so des einen vnd andern Ampt vnd dienst insonderheit betreffen (welchen wir dann hiedurch nichts abgebrochen/ sondern die in ihren krefftten vnd wirthen gelassen vnd behalten haben wollen) vorhanden/denselben gebürlich geleben/vnd sich dermassen erzeigen/damit wir nach gelegenheit eines jeden lang geleisteter Dienste/ vnd wirklicher empfindung seiner trew vnd fleis/ desto mehr vrsache haben mögen/ dieselbe mit gnaden zu bedencken vnd zuergehen/ Dessen dann ein jeglicher auff solchen fall zu vns sich vnderthenig zugetrösten haben sol.

Auff die Sontage/Feste/vnd andere zeit in der Wochen/vnd sonsten/wañ man zur Predige leutet/ sollen vnser HoffJuncfern vnd andere anwesende vom Adel sich

zeltig vor vnserm Gemach versambeln / vnd vns zur Kir-
chen gleiten / auch darinnen bis nach geendigter Predigt
verharren / vnd vns alsdann wieder heraus führen / Wie
auch im gleichen vnserer Reihe vnd alle sempliche Diener
sich immerdar mit fleis vnd vnnachlässig zur Kirchen vnd
gehör Göttlichen Worts / auch gebrauch der Hochwirdi-
gen heiligen Sacramenten finden / einer dem andern / vnd
sonderlich die fürnehmen den geringern / vnd Alte den
Jüngern / mit guten Exempeln fürgehen / ihre Güttes-
surcht vnd Christlichen wandel / wie sich gebürt / erweisen /
den Allmechtigen lieben Gott für seine güte vnd wolthat
danken / vnd vmb ferner seiner Christlichen Kirchen /
auch vnserer geliebten Vaterlandes / vnd vnser aller Heil
vnd gnediger Segen anruffen helfen / vnd keiner sich da-
von vmb geringschätziger sache willen / wie leider oft ge-
schicht / bey vermeidung vnser vngnade vnd ernstlichen
einsehens / absentiren noch abhalten lassen.

Es sol auch ein jeder so wol alhie in vnserm wesent-
lichen / als sonst an andern orten / in vnsern Hoff / vnd
Ablagern weiland vnserer gnedigen vnd freundlichen lie-
ben Herrn Vaters hochermelts / publicirten Burgfrie-
den / oder wie wir denselben hienechst endern vnd publiciren
werden / auch sonst einer gegen den andern sich freund-
lich vnd friedfertig halten / vñ keiner dem andern mit schel-
ten / schmehen / affterreden oder unhöflichen veriren vnd
handschers / draus oft grosser vnrat entsethet / beschwerüg
vnd verdries zufügen / noch zu vnlust / zank vnd widerwil-
len vrsach geben / Viel weniger da jemandt solche vn-
gebür widerfaren thete / sich selbs mit der that rechen / son-
dern es vnserm Marschalek anzeigen / welcher nach verhör
vñ befindung der sachen / vermöge seines Ampts / die gebür
darin beschaffen / oder wo sine allein die dinge zu wichtig /

mit zuthun vnser Statthalter/ Cankler vnd Rette / was
recht vnd billig ist/ in sachen befürdern sol.

Souiel Diener oder Gesinde wir ein jeglichen zuhal-
ten in seiner Bestallung oder sonst verschrieben / dieselbe
sol er an guten tüchtigen Knechten vnd Jungen / vnd dar-
über auff vnsern kosten keine mehr halten. Desgleichen
auch die einem jeden verschriebene anzal Pferde an guten
Reisigen vnsträfflichen Rossen / vnd auff vnserer Fütte-
rung keine mehr / noch auch vnter solcher anzal Junge vn-
berittene Pferde oder Fölln haben. Vnd gleicher ge-
stalt sol ein jeder sich nach seines Standes gebür vnd ge-
legenheit mit seiner Rüstung vnd Wehren dermassen gefast
machen vnd halten / das ein jeglicher damit bestehen / auch
wir vnd er selbst dauon ehr vnd rhum / vnd keinen verweis
haben mögen / Wie wir auch zu auffssicht desselben Järli-
ches einmal oder zweyer Musterung halten zulassen be-
dacht sein.

Es sol keiner ohn vnser oder vnseres Hoffmarschalcks
erlaubnus von Hofe / seiner eigen geschefte halber verreis-
sen / oder sonst verreisen / vnd wann jemandt auff sein ge-
bürllich suchen dessen erlaubnus erlangt / alsdann g. wisse
zeit / wann er widerkommen wolle / benennen / auch in das
darzu geordentes Vrlaubsbuch sich einschreiben / vnd zu
rechter zeit widerumb einstellen / vnd wo er darüber lenger
aussen bleiben / dessen erhebliche vrsache dem Marschalck
vermelden / oder gebürlichs bescheidts gewertig sein.

Vnserer Kleidung / so wir ein jeden Järlichs geben /
sol ein jeglicher zu gebürlicher zeit seinen Knechten vnd
Jungen / oder ihme selbst verfertigen lassen / vnd vns / wie
billig / zun Ehren / vnd damit er auch von andern für vn-
sern Diener erkant werde / tragen / Desgleichen auch dar-
auff vnserer HoffFarbe / wie wir die verordnen / führen.

Weil

Weil auch die Kleidung anfangs allein zur nöthdurfft
vnd nicht zu pracht vnd mißbrauch von Gott gegeben vñ
verordnet/ als wöllen wir ein jeglichen hiemit gnediglich
ermanet vnd begert haben/ das er in dem seine Condition/
Standt vnd gelegenheit betrachten / sich selbs bescheiden-
lich darin messigen / auch die grosse vngestalte weite Ho-
sen/ Ermel/ Krausen vnd anders/ so ihme nicht geziemet/
ablegen / vnd was ihm seinem Stande nach ehrlich /
rühmblich vnd wol an stehet/ tragen thue.

Wann wir verreisen/ oder zuuergeleitung Fürstlicher
Personen / oder sonst ein anzal Pferde verordnen vnd
verschicken/ sol auff verordnung vnd beuelch vnser Hof-
marschalck's/ auch sonst ein jeder für sich/ solcher beschei-
denheit sich verhalten/ das ordentliche gewisse Gliede ge-
macht/ vnd darunter alle wege den jenigen / so höhers
Standts/ herkommens/ Ampts/ Alters/ geschickligkeit /
vnd erfarenheit sein/ wie billig/ der fürzug gegönnet wer-
de/ Worüber auch / da die anzal so gros / vnd es die nö-
thdurfft erfordert/ vnser Marschalck gewisse zetteln/ in wel-
chem Glied / bey vnd hinter wem ein jeder reiten/ geben
vnd austheilen sol. Vnd sol ein jeder zugleich mit dem
hauffen auff vnd fort/ keiner ohn sonderlichen vnsern oder
vnser Marschalck's gehets oder zulassung/ voran/ noch
hernach ziehen/ auch keine Pferde vorhin schicken/ noch zu
rück volgen lassen / noch auch vnterweges aus seinem
Glied ohn erhebliche vrsach andere wege für die Krüge /
oder anders wohin/ abreiten / sondern in seiner ordnung
vnd beim hauffen bis zum Ablager verharren/ Vnd sol-
len die vbertreter desselben/ gemelts vnser Marschalck's
ernstlichen einsehens nach beschaffenheit der vberfahung
vnd muthwillens gewertig sein / vnd zum wenigsten des-
selben Abendts nicht gefüttert werden.

Ordnung

**Ordnung deren / so auff die Fürstliche
Tafel / vnd andere Frembde / so ausserehalb
der Hoffstuben gespeiset werden / warten.**

Wann zu Mittage vnd Abendts zu Tische geblasen/
sollen unsere Hoff Juckern / Einspenniger / Trommet-
ter / vnd dergleichen in den Plas für unsere Küchen an:
vnd zusammen kommen / vnd vnsers Marschalcks oder
Hoffschencken beuelchs / wegen aufftragung der Essen
vnd anders gewertig sein / vnd dann wann auff die Fürst-
liche Tafel angerichtet wird / die Essen fein bescheidenlich
empfahe / vnter wegs nicht verglessen oder verschütten /
vnd dieselbe also verdeckt in das Fürstlich Gemach / vnd
an die Tafel mit gebürlicher Reuerenz tragen / vnd so lan-
ge verdeckt halten / bis der jenig / so für dem Tische stehet /
sie von ihm nimpt / vnd auff die Tafel setz / auch darnach
die auffgehobene Essen mit gleicher Reuerenz hinwieder
zu rügl nehmen. Vñ dieweil der orth für der Küchen da
man auff die Fürstliche Tafel anrichtet / für eines jeden
gemetne an: vñ vberlauff billig gesichert sein sol / so sollen
unsere Silberknechte hiemit beuelcht sein / die dafür ge-
machte Thür zuzuschliessen / vnd jedesmal erst zu zeit der
Malzeit / wann sie die Silber oder Schüsseln nach der
Küchen bringen zueröffnen / vnd wann das anrichten auff
die Fürstliche Tafel geschehen / so bald bis zum folgenden
Mal widerumb zuerschliessen / vnd darzwischen keines
weges zueröffnen / noch offen stehen zulassen. Die von
der Fürstlichen Tafel abgetragene Essen soll man nicht
vergreiffen / benaschen / noch ohn vnsern oder des Mar-
schalcks beuelch jemanden (allein vnserm Frawenzim-
mer vnd Kethen / welchen auff ihren Tisch dauon jedes-
mal nach gelegenheit ein oder zwey Essen wol verordnet /
vnd

vnd gegeben werden mögen / vnd schicken / sondern fein zu
sammen setzen / vnd beyeinbehalten / bis die jenigen / so
auffgewartet vnd darzu gehören / zugleich dabey kom-
men / vnd dauon ihre Malzeit thun.

Der Fürschneider sol von allen auffgesetzten Essen
fürschneiden / es were dann / das wir eines Essens halben
sonderlichen beuelch eheten / dasselbe bis zur folgenden
Malzeit wider auffzuheben vnd in die Küchen zuschicken.

Diejenige von vnsern Rethen vnd Adel / so auff vn-
serm beuelch bisweil an die Fürstliche Tafel mitgesetzt /
oder an neben Tischen in demselben Gemach gespeiset /
werden sich gebürlicher höfflichkeit / zucht vnd erbarer sit-
ten mit Worten vnd geberden / auch vermeidung vnhöf-
licher reben / sachen / vnd dergleichen zuerzeigen wissen /
damit wir ihre gehörende bescheidenheit zuspüren / auch
die etwa anwesende andere Fürstliche Personen nicht of-
fendirt werden mögen.

Wann anwesender frembder Herrn fürnemes Hoff-
gesinde / Gesandten / oder auch vnser Landstende / wann
die von vns erfordert / außserhalb der gemeinen Hoffstuben
gespeiset werden / sol vnserm Marschalck oder Hoffschen-
cken frey stehen / wen er aus vnsern Hoff Einspenningern /
Trommitemern / auch Reysigen vns selbst oder vnsern Hof-
Junctern zustehenden Knechten vnd andern / nach gele-
genheit der Personen zum auffwarten verordnen wolle /
vnd sollen dieselbige ohne einige verweigerung sich darin
gehorsamblich verhalten / vnd das Essen: Wein: vnd
Biertragen / auch einschenden / vnd worauff ein jeder in-
sonderheit von dem Marschalck oder Schencken beuelcht
wird / trewlich vnd mit fleis verrichten. Dieselbige veror-
dente sollen auch allemal die Essen / so sie von den Tischen
abheben / so bald wieder zu rüß nach der Küchen tragen /

B

vnd

vnd weder vnter dem / wann die Frembden essen / noch
auch nach gehaltenen deroselben Malzeit / auff demselben
Gemach kein besonder Essen oder Sauffen halten / Son-
dern wann die Malzeit geendigt / sich auff die Hoffstuben
verfugen / vnd dahin aus Küchen vnd Keller ihnen die
notdurfft geben lassen / Vnd wirdet vnser Marschalck
vnd Hoffschenck verfehung zuthun wissen / das nicht desto
weiniiger das einschencken auff demselben Gemach / die-
weil die Frembde noch sitzen verrichtet / vnd so balde die
aufstehen / der vbrige Wein vnd Bier wieder hinunter in
den Keller getragen / vnd das Gemach den negsten ver-
schlossen werde.

Ausserhalb den jenigen / so also hierzu von vnserm
Hofmarschalck vnd Schencken zum auffwarten / oder
auch den frembden gesellschaft zuleisten ausdrücklich ver-
ordnet werden / soll sich beide vor / vnter / oder nach der
Malzeit menniglich / es sein vom Adel / oder wer es wol-
le / keiner außbescheiden / der Fürstlichen vnd anderer
Gemecher / vnd wohin wir sonst Frembde speissen lassen /
genzlich enthalten / Vnd wer sich vber das vnuersehem-
terweise hinein tringt / schimpfflich hinaus gewiesen / vnd
auch mit anderer ernstlicher straff belegt / Wie auch dero
behueff jedes mal für solche Gemecher zween Trabau-
ten zu abweisung solcher eintringer verordnet / vnd wo
die jemanden zur vngedur einlassen / mit gleicher straff
neben denselben angesehen werden / damit nicht allein va-
rath verhütet / Sondern auch die Frembde / so bißweilen
vnter sich / auch mit den vnsern so ihnen beygeordnet / zu
reden / vnd sich zuzugehen / daran durch vnzimlich ober-
lauff nicht behindert werden mögen.

Hoffstuben

Hoffstuben.

Es sollen alle vnd jede vnser Hoffdiener/ hohes vnd niedriges Stands/ auff die geordnete Ordinari Malzeit warten / vnd auff die Hoffstuben zu Tisch gehen / auch außserhalb solcher zeit vnd orth/ wofern es nicht insonderheit befohlen/ keins weges gespeiset werden. Vnd damit ein jeder sich darnach desto besser zurichten / sol jedesmal vor Mittage ein viertel für 10. vnd nach Mittage des Sommers ein viertel für 5. des Winters ein viertel für 4. geblasen/ vnd darnach so bald auff den Glockenschlag angerichtet werden. Vnd wollen wir gleichwol / das vnter vnserm Stadthalter/ Ketten/ vom Adel/ Cansley vnd andern gemeinen Hoffgesind ein billicher vnterscheid auff der Hoffstuben/ so wol im sitzen / als speisen / gehalten/ vnd dero behuff ein jeglichen bey seines Stands oder Ampts gleiche sein Tisch vnd sitz angewiesen/ vnd darüber zur nachrichtung bey die Tische besondere Zetteln oder verzeichnussen angeheftet werden sollen. Vnd ist insonderheit vnser meynung vnd beuelch / das jederzeit / wann vnser Stadthalter auff der Hoffstuben isset / demselben einer vom Adel fürm Tische stehe/ für schneide vnd auffwarte / vnd vnser gemeine Hoff Einspenniger vnd dergleichen / auff vnser Ketten Tisch Essen zutragen / von vnserm Hofmarschalck vnd schencken/ einer vmb den andern verordnet werden.

So bald nun geblasen/ sol der Sahlherr die Hoffstuben eröffnen/ vnd ein jeglicher so wol vnser Stadthalter vnd Ketten/ als andere sich hinauff/ vnd den nechsten bey den Tisch / dabey er verordnet / so auch zeitig zuorn durch den Sahlhern gedecket werden sollen / verfügen vnd niedersetzen. Vnd volgends vnlangst nach dem bla-

sen sol der Burggraff für dem Thor / wie gewöhnlich / klopfen / vnd dann so balde die Glocke schlegt / das Thor zu schliessen / vnd die Schlüssel vnserm Marschalck vberantworten / damit ohn besondere erhebliche wichtige vrsache das Thor vnter werender Malzeit nicht eröffnet / viel weniger jemand aus: noch eingelassen werde. Wann dann das Thor verschlossen / vnd sich das Volck bey die geordnete Tische geset / sol vnser Marschalck / Hoffschentck / Küchenmeister oder Küchenschreiber neben / oder zum wenigsten die Futtermarschalck / die Tische auff der Hofstuben besehen / vnd wo deren etliche nicht voll / alsdann dieselben heissen zusammen rücken / vnd die Tische voll machen / dergestalt / das die jenige / so vnterwärts sitzen an die negste obere Tische / vnd nicht die obere sich hinunter setzen / Worin sich inemiglich bey vermeidung vnser Hofes vnd Dienstes gehorsamb: vnd vnweigerlich verhalten sol. Als dann wann dergestalt die Tische besetzt / sollen die Salhern mit hülff der Bechter / so ohne das auch die Bierstanden aufftragen / das Brodt auff die Tische nach gelegen: vnd vielheit der Personen / so dabey sitzen / legen / vnd der Futtermarschalck dem Hauskoch die anzal der Tische / vnd welche vol oder weniger besetzt vermelden / sich darnach im anrichten haben zuachten.

Vnd sol auff jeden Tisch angerichtet vnd gespeiset werden / als volgt:

Auff der Reihe Tisch /hero sey gleich ein / oder nach gelegen vnd vielheit der Personen zwey oder drey / des Mittags 7. vnd Abends 6. Essen / vnd jedesmal darzu Butter vnd Kese / vnd zum Getrencke ein Stübchen Weins / vnd alle Bier so viel dessen von nöten.

Vnsere Kämmerlinge aber / damit wir deren jederzeit desto ehe vnd mehr mechtig sein mögen / sollen fortan
nichts

nicht auff der Hoffstuben / sondern in ihrem geordneten
Gemach gespeiset / vnd denselben jedesmal 6. Essen / vnd
Butter vnd Kese / vnd zum Getrencke ein Stübichen
Wein / vnd alt Bier zur notturfft gegeben werden / Vnd
wollen wir hiebey mit besondern ernst / vnd bey vermei-
dung vnser vngnad vnd straff verboten haben / das sich
männiglich so nicht darzu oder dahin gehörig / keiner aus-
bescheiden / desselben vnser Kämmerling Gemachs / so
wol vnter / als außserhalb der Malzeit enthalte / Wer aber
vber dies sich dahin einzutringen vnterstehet / der sol / als
ein vngheorsamer / vnser vngnad vnd sein ebentheur zuer-
warten haben.

Auff vnser Hoff Juckern Tisch zu Mittag 5. vnd
Abends 4. Essen / vnd darzu allewege Butter vnd Kese /
vnd zum Getrenck / wann wir in vnsern gewöhnlichen
wesentlichen Hofflagern sein / vnd sonst nicht / alle
Malzeit ein Stübichen Wein / vnd notdürfftig alt Bier.
Vnd sollen vnser Leib Einspenniger vnd Leib Knech-
te mit vnd neben / oder wann vnser Hoff Juckern zuviel
allein an einem besondern Tisch / gleich den Juckern
mit Essen / Wein vnd Bier gespeiset werden.

Vnsern Secretarien / so bey vnd neben vnsern Kä-
then vnd Hoff Juckern ihren Tisch haben sollen / sol
ebenmessig zu Mittag 5. vnd Abends 4. Essen / vnd da-
zu allzeit Butter vnd Kese / aber zum Getrenck nicht teg-
lichs / sondern allein die Son: vnd andere Festtage / wann
geprediget wird / jede Malzeit gleich den vörigen ein Stü-
bichen Wein / aber teglichs an desselben stadt gut rüchtig
alt Bier / wie vnsern Ketthen / gegeben werden.

Wie dann auch gleicher gestalt vnsern Musicanten
auff ihren Tisch Mittags 5. vnd Abends 4. Essen / ne-
ben Butter vnd Kese / vnd teglichs alt Bier /

Sonn: vnd Festtage / gleich den vörigen / Wein gegeben werden sol.

Item vnser Cankley / Schreibern / Copisten / Edelknaben vnd Büchschützen / auff Mittag 5. vnd Abends 4. Essen / vnd zum Getrenck Alt: oder Merkenbier / nach jedesmaliger des Kellers gelegenheit.

Vnd dann für vnser Einspenniger / Trommter / Reifige Knechte vnd Jungen / Trabanten / vnd sonst alles ander Gesinde auff der Hoffstuben den Mittag 4. vnd Abendt 3. Essen / neben gewönllichem Getrenck / wie das bis an jeso hergebracht.

Vnd wöllen wir / das hienegst auff die Sontage / Dinstage vnd Donnerstage eitel Fleisch / die vbrige tage aber in der Wochen nicht eitel Fleisch / sondern Fleisch vnd Fischwerck zugleich vnd miteinander gespeiset werden / damit ein jeder dauon / was ihme gelüftet / vnd seiner Leibes gelegenheit nach dienlich essen möge.

Wie wir dann auch hinfüro die bißhero gehaltene Fasttage vnserm Hoffgesinde zum besten abschaffen / vnd allein dieselbe auff die heilige Abend der vier Hohen Jahr Festen halten lassen / Desgleichen die Fasten vber den andern zeiten des Jars gleich speisen lassen wöllen.

Quo wo ferne auch Fremde vorhanden / vnd dieselbe zugleich mit an diese Ordinari Tische / oder dieselben sonst sehr vol gesetzt werden / mag vnser Marschalck / Hoffschencck oder Küchenmeister darauff nach gelegenheit Ein oder Zwey Essen / auch Getrenck mehr verordnen vnd geben lassen.

Was für Stöpe / Kannen oder Trinckgeschir / dar in das Bier aus dem Keller zuholen / vnd daraus zutrinken / vnser Marschalck / Hoffschencck vnd Küchenmeister bey jeden Tisch verordnen / damit sol sich ein jeder begnügen

gen lassen / vnd dawieder vnd darüber nicht eigene vnd besondere Kannen / Stöpe / Becher oder Gleser haben vnd gebrauchen / noch auch die Schläter in solche Kannen oder Stöpe so nicht / wie berürt / von vnserm Marschalck vnd seinen mitbenanten verordnet / approbirt vnd gezeichnet / etwas zuzapffen vnd zugeben bemechtiget sein.

Es sol aber jederzeit für dem Essen das Benedicite vnd nach geendigter Malzeit / wie hergebracht / das Grattias neben einen Psalmen Davids durch einen darzu geordneten Knaben öffentlich gebetet / vnd also / wie Christ / vnd billig / dem Allmechtigen lieben Gott seine gebürliche Ehr vnd Danck gegeben werden / damit wir von seiner Almacht mehr gnade vnd wolthat erlangen mögen.

Auff jeglichen Tisch (ausbescheiden vnser Rätthe Tische / wie obstehet) sollen die Jungen dero jenigen so dabey sitzen / Essen vnd Trincken aufftragen. Damit aber es durch vielheit derselbigen Jungen nicht vnrichtig / vnratsham vnd vnordentlich zugehen möge / sollen vnser Marschalck / Hoffscheneck vnd Küchenmeister / darin jedesmal gute Ordnung / nach befindung / wie sichs bestschicket / zumachen vnd zuhalten befehlet sein.

So oft angerichtet werden sol / sol vnser Futtermarschalck mit seinem Stock anstopffen / vnd alsdann die jenigen / so Essen tragen / all zugleich mit ihm nach der Küchen sich verfügen / die Essen ordentlich nach einander vom Obersten Tisch an bis zum vntersten empfangen / vnd die also in richtiger Ordnung auff die Hoffstuben tragen.

Vnd vnter dem essen sol man sich fein still / züchtig / vnd sittsamb verhalten / alles Gottlosen wesens / schandbarer vnhöflicher Wort / Fluchen / Schweren / pfeiffen / laut lachen vnd ruffen / handtschern / vnd anderer rohen / groben / vnzümblichen geberde / enthalten / keiner dem an-

den böse Exempel vnd Ergernis geben / vnd die Gaben
Gottes mit danckbarem züchtigen Hersen auffnehmen
vnd geniessen. Vnd damit hierüber / vnd das Gesinde in
gebürlicher Zucht vnd ordnung gehalten werden möge /
wollen wir / Das jedesmal vnser Hofmarschalck oder Hof-
schenck bey vnser Kette auff der Hoffstuben sich zu Tisch
setzen vnd gebürliche auffricht habe / vnd vnter der malzeit
zwey oder drey mal nach erhetschender notturfft auffstehe /
die Hoffstuben auff vnd niedergehe / das vnzimliche wesen
verbiere / vnd wo jemand desfals auff besonderm mutwil-
len betretten würde / den oder dieselben mit gehörendem
ernst vnnachlessig andern zum abschew straffe / auch des-
fals gebürlich fleissig auffsehens zuhaben bey vnsern Für-
termarschalcken ernstlich bestellen. Es sol ein jeglicher des
auffgelegten Brots vnd Speise zu seiner Leibs notdurfft
vnd fettigung gebrauch / vnd was dauon vberbleibt / nicht
zerschneiden vnd zerstücklen / sondern wie es ist / ganz / vnd
den Salhern an gehörenden ort nemen vnd bringen lassen
Wann nach gehaltenen Malzeit das Grattias gebetet /
sol vnser Marschalck die Thor schlüssel widerumb von sich
geben / vnd das Thor eröffnen lassen / alsdann auch alles
gemein Gesinde / vñ fürnemlich so fren trunck pflegen mit
hinunter zunemen / den negsten von fren tischen auffstehn /
vñ ein jeder sich an seinen gehörenden ort vnd arbeit verfü-
gen. Vnsere Kette / Hof Junckern vnd Cansley aber /
wo die wollen / vnd es an vnsern Fürstlichen geschafften
vnbehinderlich / mögen noch wol etwas sitzen bleiben /
schwachen vnd sich ergehen / denselben auch Bier gegeben
werden / doch zu Mittag weiter nicht als bis auff Eins /
vnd des Abends im Winter bis zu Sieben / Sommers
aber bis zu Achte Vhren / alsdann sie *in puncto* abziehen /
vnd Küchen vnd Keller bis zu folgender Malzeit versper-
ret / auch niemandsen dazwischen etwas daraus mehr ge-

geben werden/ Als dann auch des Abends der Burggraf
jedermal/ wie gewöhnlich/ abklappen/ vnd der Hausman
abblasen sol.

Wer nun auff diese bestimpte Malzeit nicht war-
tet/ der hats ihm selber zuzumessen/ vnd sol der selb bey
vermeidung vnser vngnade vnd ernstlichen Straff/ für
Küchen vnd Keller weiter nichts fordern/ noch auch ihme
etwas daraus gegeben werden/ Vnd wo vnser Mar-
schalek/ Hoffschencke oder Küchenmeister hiewieder etwas
befindet/ solches an beiden theilen mit ernst vnnachlessig
straffen.

Im fal aber sichs begeben/ das jemand von vns ver-
schicket/ vnd speth widerkommen/ oder sonst vnser notwen-
digen Sachen halben behindert were/ vnd gleich nach ge-
haltener Malzeit solche seine ehehaffte behinderung vn-
sern Marschalek/ Hoffschencken vnd Küchenmeister ver-
meldete/ wirdet derselbe seiner bescheidenheit nach/ ihme
notdürfftig Mal auff der Hoffstuben zugeben zuuerort-
nen wissen.

Vnd sol ein jeder vnser Hoffdiener gros vnd klein/
vnd wer er wolle/ mit dieser vnser verordnung an Speise
vnd tranck/ dessen er vnser gnedigen erachtens damit die
fülle vnd gnüge haben kan/ sich ersettigen/ vnd vber das/
es sey Morgens früe (ausbescheiden wem wir auch die
Morgen Suppen zuholen ausdrücklich nachgeben) vor-
unter/ oder zwischen beiden Malzeiten/ oder Abendts spe-
te/ in oder für vnser Küchen/ Wein/ vnd Bierkellern
nicht finden/ noch durch Jungen oder Gesinde etwas für-
dern lassen/ vielweniger vnsern Küchenmeister/ Küchen-
schreibern/ Köchen/ Weinschencken/ Schleitern/ Sil-
berknechten zc. vnnütze verdriessliche Wort geben/ auch
ein

ein jeder seine Knechte vnd Jungen sich dessen zuenthalten/ernstlich ermahnen vnd vermügen / Dann gemelten vnsern Küchenmeistern/ Küchenchreibern/ Köchen/ Weinschencken/ Schleitern/ Silberknechten/ vnd dergleichen / vermöge irer Pflichte vund Eyde hierüber vnd wieder zuhandlen/ohn vnsern oder vnseres Hofmarschalckes oder Hofschencken ausdrücklichen geheis/ keinesweges gebührt.

Im fall aber jemandt vber vnd wieder dies vnser verboth vnbescheidener vnd muthwilliger weise sich zu gedachten vnsern Küchenmeistern/ Küchenchreibern/ Köchen Schencken vnd dergleichen / mit der that oder verdriesslichen/vnzimblichen Worten zunötigen / vnd dieselb zuüberfaren vnter stehen würde/ der oder die werden vnd sollen von gedachtem vnserm Hofmarschalck vnd Hoffschencken mit Befengnis/verweisung des Hofes/oder anderm dermassen angesehen vnd gestrafft werden / das ein ander darab ein Exempel vnd abschew zugewinnen / Vor für sich ein jeder zuhüten/ vnd vor schimpff vnd nachtheil vorzusehen.

Vnd sollen also hiemit die heimliche verbottene Beilage / auch der ein: vnd ausgang in Küchen / Kellern/ Marschalcks vnd Kemmerling Gemach/ auch Küchenstuben/ Silberkammer vnd anderer örter gentslich/ denfenigen/ so nicht *in specie* darauff bestellt vnd beehdiget abgeschafft / vnd bey vor angedeuter straff verbotten sein/ Doch ausbescheiden/ da jemandt Fremdbdes auff vnsern beuelch von vnserm Marschalck oder Hoffschencken darin geführt/ vnd dem oder denselben gewisse Personen die zu tractiren/ beygeordnet werden.

Im fall aber jemandt gleichwol sich dahero/ das ihme nicht gnug gegeben / oder die Speise vnd Tranck dieser

dieser vnser Ordnung nicht gemess / noch also / wie sich
wol eignete / beschaffen sein solte / zubeschweren vermeint /
der sol dasselb sein bescheidenlich vnserm Marschalck /
Hoffschencken oder Küchenmeister anzeigen / vnd diesel-
be auff befindung Ampts halben gebürlich einsehens ha-
ben / damit ein jeden das jenige / was auch wie es ihme
verordnet vnd gebürt / gefolget

Wie dann gedachte vnser Marschalck / Hoffschen-
cke vnd Küchenmeister / ohn das für sich Ampts halben /
auch in Küchen vnd Keller die vernehmung thun werden vñ
sollen / das alles sein sauber vnd reinlich gekocht vnd zu-
gericht / auch bey Wein vnd Bier die gebürliche wartung
vnd fleis gethan werde / damit solche Gaben Gottes nicht
verwarloset / sondern wem sie laut dieser vnser ordnung ge-
reicht werden / zu guter nteffung gedeyen mögen.

Vnd weil wir ein jeden / wie obstehet / die notdurfft
vnd gnüge an Essen vñnd Trincken auff der Hoffstuben
mit gnaden geben / vnd wol gönnen / als wöllen wir auch
das heimlich stelen vnd abschleppen an Fleisch / Brodt /
vnd derogleichen / keines weges gedulden / auch dasselb vn-
geacht / das ein jeder ohn das bereit ohn zweiffel wol weis /
das ihm es nicht gebürt noch anstehet / hiemit zum ober-
flus auch bey straff der Gefengnis / Staupschlegen vnd
verweisung verboten / Darzu vnsern Futtermarschalck /
Trabanten / Burgvogt vnd Burggraffen mit ernst /
auch vermöge ihrer Ende vnd Pflicht auffgelegt vnd ein-
gebunden haben / das die Futtermarschalck auff der Hof-
stuben / vnd die Trabanten / Burgvogt vnd Burggraffen
vnterm Thor / wann man hinunter gehet / gute fleissige
wachende auffficht vnd achtung drauff haben / da sie auch
gegen jemanden argwon vermercken / denselben darauff
anreden / auch vnter vnd in den Kleidern besuchen / vnd

da sie was bey ihme befinden / denselben den nechsten ir
hafft nehmen / vnd dann vnserm Hoff Marschalck oder
Hoffschencken es vermelden / der gegen denselben alsdann
ferner der gebühr wirdet verfahren zulassen wissen.

Die Almosen / so von den Tischen abgehoben / sol-
len die Sahlhern fein sauber vnd reinlich auffheben vund
halten / vñ keiner die Tubben / darin die verwart werden /
verunreinigen / Vnd wo unsere Futtermarschalcke oder
Sahlhern jemanden darüber betretten / denselben entwe-
der selbst mit guten harten schlegeln straffen / oder nach ge-
legenheit der Person es vnserm Marschalck anzeigen / da-
mit derselbe andern zum abschew in gebürliche straff ge-
nommen werde.

Vnd sollen die Sahlhern die Almosen / des Winters
alle Wochen zweier / vnd des Sommers wochentlich drey
mal / auff gewisse Tage hinaus tragen / vnd den Armen
leuten geben / damit auch solches richtig vnd vnparteilich
zugehen / vnd die Almosen / denen so es eigenen / gegeben /
Die andern aber / so ohn das ihr Brodt verdienen könn-
en / wie billig / abgewiesen werden / vnser Futtermarschal-
cke einer / vnd wen sonst mehr vnser Marschalck vnd Groß-
voigt dabey ordnen werden / jedesmal der austheilung mit
beywohnen / Vnd zu fernerer verhütung vngbürlicher
vertheilung vnd verpartierung sollen vnser Marschalck /
Hoffschenck / Großvoigt vnd Amptman alhie den Armen /
welchen die Almosen billig eignen / besondere Zeichen ver-
ordnen vnd geben / so dieselbe anhencken / vund dabey für
andern eintringenden erkant werden mögen.

Wann die Malzeit geschehen / sollen die Sahlhern
das vberbliebenes Fleisch vnd andere Speise / auch Brod
vnd Bier sampt den Schüsseln vnd Stöpen wiederumb
für Küchen vnd Keller tragen / Auch zu Winters zeit die
vber-

überbliebene Liechte trewlich samlen / vnd bis zu volgendem Abend auffheben / die Hoffstuben saubern / kehren / vnd bis zum folgenden Mal zuschliessen.

Auch keine Botten / Bechter / Jungen oder dergleichen / die Nacht über vnd nach den gehaltenen Malzeiten auff der Hoffstuben gedülden / viel weniger zu solchen vnd außershalb den gebürtlichen Malzeiten einig Gelag oder sauffens darauff gestatten / noch für sich anrichten vnd halten.

So wollen wir auch hiemit ernstlich verbotten haben / das vnter oder nach den Malzeiten niemands auff der Hoffstuben mit Würffel / Karten oder dergleichen / vmb Geld / Bier oder anders spielen.

Desgleichen niemandt / der sey auch wer er wolle / vnter / nach / oder für den Malzeiten / speth oder früe / die Bindelsteine / Treppen / Genge vund Gemecher mit der Brin / oder anderm vnflath verunreinigen / Sondern wegen solcher notdurfft an gebührliche verordnete örter gehen thue / Inmassen wir dann vnsern Futtermarschalcken / Burgvogt / Sahlhern vund Trabanten mit ernst eingebunden vnd auffgelegt haben wollen / darauff gute achtung zuhaben / vnd wer darüber betretten / denselben mit ernstlichen harten Schlegeln so baldt zustraffen / oder vnserm Marschalck oder Schencken es zu vermelden / sonach befindung darin gehörenden ernst gebrauchen sollen vnd werden.

Wie dann auch fürm Schloß vnterm Thor die vernehmung dero behuff geschehen sol / das die gemeine Hunde darauffen bleiben müssen / vnd nicht eingelassen werden.

Es sol auch niemandt die in vnsern Keller oder auff die HofStuben gehörige Kannen vnd Stöpe / wie auch

Schüsseln / vom Schloß hinunter in die Herberg oder anders worhin dragen / es werde ihm dann von vnserm Marschalek HoffSchencken oder Küchenmeister sonderlich erlaubt vnd geheissen / vnd man sey gewiß / das sie zu gebürlicher zeit wieder herauff gebracht werden.

Die Sahlhern sollen alle Wochen zwey mal / als fürnemblich des Sontags vnd auff andere Feyertage frische weisse Tücher auff die Tische legen / vnd alle Tage die Hoffstuben fegen / vnd darauff reuchern / auch die Tische Wochenlich einmal sampt den Becken vnd Stöpen waschen vnd scheuren lassen.

Wann die Sahlhern die Tischtücher zur Wasche bringen / sollen sie die öffentlich vber die Achsel gehenget tragen / damit sie nicht beargwohnet werde / als theten sie darunter heimlich etwas abschlepffen.

Sie sollen auch die Zinnen Becken / Teller / Leuchter / Commentlen / Handbecken / Gieskannen / Tisch / vnd Handtücher gezelet / in ihrem gewarsamb / vnd darüber ein gewiß richtig Inuentarium halten / vnd dauon alle halbe Jahr für vnserm Marschalek / Hoffschencken vnd Küchenmeister Rechnung thun / vnd was one gnugsame entschuldigung zerbrochen oder verloren / darzu quantworten schuldig sein.

Fütterung der Pferde.

Vnser Haber: vnd Futtersehreiber sol beneben vnserm Futtermarschalek jederzeit zu geordenter gewöhnlicher zeit / als des Sommers zu Zwen / vnd Winters zeit vmb Ein Vhr nach Mittage / auff die Pferde Habern geben / damit ein jeder die rechte gebürliche zeit wissen vnd in acht haben / auch das Futter ohn vergebliches langes auffhalten bekommen möge.

Wer

Wer solche zeit aber ohn erhebliche vrsach verfeu-
met / der mag es ihme selbst zumessen / vnd sol für das
mal nicht gefütteret werden.

Da gleichwol jemandt verschicket / oder sonst verrei-
set / oder aber erfordert were / vnnnd nach gethaner Fütte-
rung erst ankeme / deme mag der Futtereschreiber / wo
es ihme etwa sonderlicher vrsach halber nicht bedenklich /
sein gehörend Futter auff seine verschriebene Pferde rei-
chen / Oder wo er dessen bedenkens hette / durch den oder
dieselbe / oder für sich selbst darüber bey vnserm Hoffmar-
schalck sich beuelchs erholen / vnd demselben geleben.

Es sol auch jederzeit mit der gewöhnlichen Futter-
maß / deren Sechszehen auff einen Braunschweigischen
Scheffel gehen / vnd also gleich durch / dem einen so gut
vnd so viel als dem andern / auff vnd nach anzal seiner
Pferde gemessen vnd gegeben werden.

Vnser Haberschreiber vnd Futtermarschalck sollen
auch jedesmal selbst / vnd nicht durch Jungen oder andere
die Fütterung thun / noch auch sonst jemanden / so nicht
darauff bestellt oder bescheiden / auff den bodem lauffen /
sondern ein jeden seinen gebührenden Habern für der Fut-
terennen empfangen lassen / Viel weniger auch der
Herbergierer Jungen oder Knechten / besonder allein de-
rojenigen / den der Haber verschrieben vnd gebürt / Jun-
gen oder Knechten / oder denselben selbst den Habern zu-
stellen.

Fürnemblich sol keiner auff mehr Pferde / als ihm
von vns zuhalten verschrieben / noch auch wann ihm de-
ren eins oder mehr mangelten / vnd er die auff der Strö-
nicht hette / darauff kein Futter fordern / bey vermeidung
vnser vngnad vnd vorweislicher Straffe / Wie dann dero
behueff vnser beide Futtermarschalcke. **Wochentlich /**
oder

oder je umb vierzehen Tage einmal die Stelle zu visitieren / vnd wie eins jeden Pferde in der anzal befunden / vngeschewet anzeigen sollen.

Wer von vns verschicket wirdet / oder für sich auff vnser erlaubnus / oder aber mit vns verreytet / der sol one vnser ausdrückliche gnedige zulassung weder in vnserm Hofflager / noch auch sonst auff vnsern Emptern oder Klöstern Pferde vnd Besinde auff vnsern kosten vnd Fütterung hinter sich stehen lassen / Wie auch darauff von vnserm Haberschreiber vnd Futtermarschalcken ohn vnser oder vnser Hoffmarschalcks beuelch zumal kein Futter gegeben werden sol / Derhalben wer etwa sodaner hinderlassung eins oder mehr Pferde vnumbgenglich bedürfftig / derselb hat solchs mit vermeldung der vrsach vnserm Marschalck anzuzeigen / vnd darüber gebürliche erklerung vnd bescheide / gestalten sachen nach / jedes mal zuerlangen.

Vnser Futterschreiber soll alle Abendt wann vnd so bald die Fütterung geschehen / den Futterzettel fein reinlich schreiben / vnd vnserm Hoffmarschalck zustellen / welcher denselben mit fleis durchlesen / vnd wo er den richtig befindet / denselben vnterzeichnen / vnd darnach vns so bald ferner vnderthenig fürbringen vnd vberantworten sol.

Wann wir in vnsern gewönetlichen Hofflagern / als zu Wolffenbüttel / Gandersheim / Münden / Newstadt / Calenberg / Stoiknaw / Schöningen vnd Gröningen / wesentlich ein zeitlang sein / wirdt vnser wegen niemanden auff seine Pferde Rauchfutter gegeben / Wann wir aber sonst innerhalb Lands herum reisen / vnd auff den Ablagern speisen lassen / sol denen / so mit vns ziehen auff jedes Pferd zween Mariengg die Nacht vber für Rauchfutter gereicht / vnd vber solche bezalung des Rauchfutters vnsern

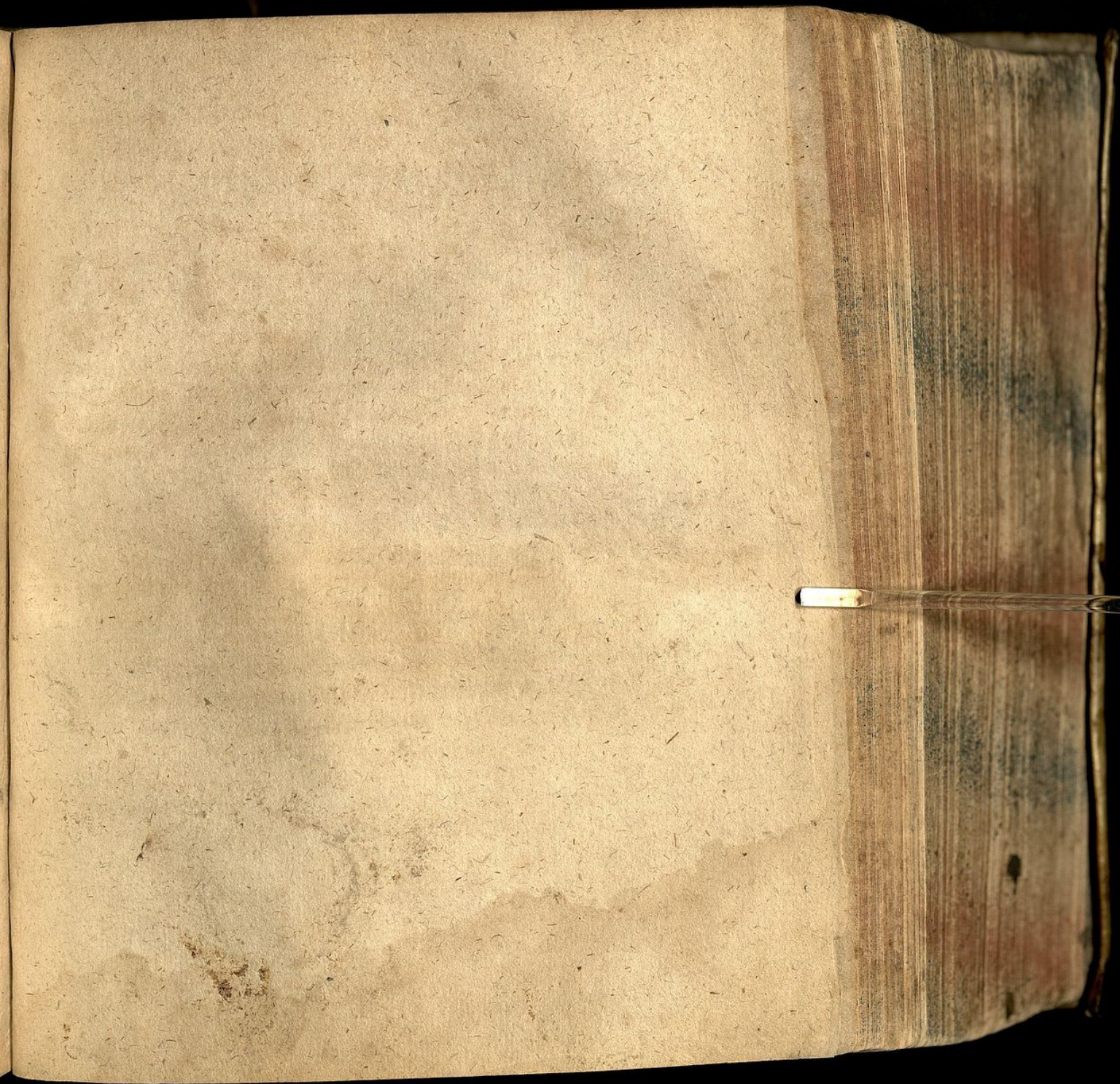
vnsern Ketzen vnd Secretarien / wo die besonders in Herbergen liegen / einem jeden für seine Person jegliche Nacht ein ort Talers / vnser gemeinen Cankley aber / da die herberget / die Nacht ein halber Thaler zur ausquitung gegeben werden / Wer vber das zehung thut / der mag solchs für sich bezalen vnd abtragen.

Nach dem wir auch befinden / das bißweilen / wann man mit den Pferden ins Feld vnd spazieren reitet / an Acker vnd Wiesen / auch durch die Hunde / so alsdann mitgenommen werden / vnsern Vnderthanen an iren Schafen / Gensen / Endten / Hünern / vnd sonsten schade vnd beschwer zugesüget wirdet / welchs wir mit nichten zugebülten gemeynt / Inmassen auch offte geschicht / das auff den Gassen / da Kinder vñ Volck vorhanden / gar vnuersichtiger vnd vnbescheidener weise mit Pferden gerant vnd gesprengt wirdet / daraus dann gros vnrat vnd vnheil leichtlich entstehen möcht / Als wöllen wir dasselb alles hiemit ebenmessig gnedig vnd ernstlich verbotten / vnd menniglichen gewarschewet haben / Im fall jemandt an Acker / Wiesen / Schafen / Gensen / vnd anderm Viehe / oder auch Menschen durch Pferde oder Hunde / die gehören gleich vns selbst / oder wem sie wöllen / dergestalt / als obstehet / schaden thut / das der selbe nicht allein denselben der gebühr zu bezalen vnd zuerstattten vnnachlessig angehalten / Sondern auch vber das von vns nach befindung des freuels mit ernstlicher straffe angesehen werden sol.

Wir wöllen auch / das diese vnser Ordnung nicht allein alhier in vnserm wesentlichen Hofflager / sondern auch außserhalb demselben / wo wir jedesmat vnser Hoff / oder Ablager halten / ihre vollkommene krafft vnd würde haben / vnd deroselben allenthalben wirklich gelebt vnd nachgeseht werden solle.

Behalten vns jedoch beuor / dieselbe jeder zeit vnserm
gefallen vnd gelegenheit nach gang / oder in etlichen Pun-
cten zuuerendern / zuuermehren / oder zuuermindern.

Vnd wöllen wir nochmals allen vund jeden vnsern
Räthen Hoffjuncfern vnd Dienern / Edel vnd Vnedel /
gros vnd klein / alt vnd Jung / hohes oder niedrigs Stan-
ds / niemandts ausbescheiden / dieser vnser Ordnung in
allen vnd jeden ihren Articuln vnd inhaltungen ohn eini-
gen vnterscheidt / behelff oder mangel der gebür / siedt vnd
gehorsamblich nachzukommen / vnd insonderheit neben
euch vor vnd offigemelten vnsern Hoffmarschalck / Hoff
schencken vnd Küchenmeister / auch vnsern Statthalter /
Cansler vnd Räthen (als welche wir sampt vnd sonders
hieben vnd in allen diesfals fürfallenden sachen Fürstlich
zuuertreten vnd zubenehmen erbütig sein) darüber an vn-
ser stadt festiglich zuhalten gnedig vnd ernstlich befohlen /
aufferlegt vnd eingebunden haben / Versehen vns auch
desselben also vngezweiffelt vnd genslich / vnd seind so wol
den gehorsam in gnaden zuerkennen / als den vngehorsam
vnd vbetrettung mit jedesmaliger ernster vnd vnnachle-
siger straff anzusehen vnd zuuerfolgen gemeint. Ge-
ben Juliusfriedenstedt bey der Heinrichstadt zum Gottes-
lager den 26. Octobris / Anno 26. 89.



R 71/158 < on p. 5 >

cos RA 072420